



Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung

Datum: 2014-06-04

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6011/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	17.06.2014

Titel:

Besetzung des Aufsichtsrates der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH/Bestimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. In den Aufsichtsrat der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH werden als Vertreter der Stadt Luckenwalde die in der Anlage aufgeführten Personen entsandt.
2. Als Aufsichtsratsvorsitzender der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH wird die in der Anlage aufgeführte Person bestimmt.

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Gesamt Produktkonto

-aufwendungen [nein] EUR

-auszahlungen [nein] EUR

Auswirkung Folgejahre: [nein] EUR

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Reinelt
Amtsleiter

Erläuterung/Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages hat die Stadt Luckenwalde 5 Sitze in dem aus 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH. Für die Entsendung der kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat finden die Regelungen des § 97 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung Anwendung. Dementsprechend vertritt der Hauptverwaltungsbeamte die Gemeinde im Aufsichtsrat mit eigener Rechtspersönlichkeit. Nach § 97 Abs. 1 Satz 1 kann er einen Beschäftigten der Gemeinde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Somit verbleiben 4 zu besetzende kommunale Sitze im Aufsichtsrat. Die Besetzung der Sitze erfolgt nach § 41 Abs. 2 der Kommunalverfassung.

Danach entfallen:

auf die Fraktion Die Linke 2 Mandate
auf die SPD-Fraktion 1 Mandat
auf die CDU-Fraktion 1 Mandat

Die Entsendung der Vertreter in den Aufsichtsrat erfolgt wie in der Anlage aufgeführt.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages bestimmt die Stadt Luckenwalde aus dem Kreis der von ihr zu entsendenden Vertreter den Aufsichtsratsvorsitzenden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

In der Gesellschafterversammlung der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH ist die Stadt Luckenwalde gemäß § 97 Abs. 1 Kommunalverfassung durch die Bürgermeisterin vertreten. Sie kann aber auch einen Beschäftigten der Verwaltung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung mit der Wahrnehmung betrauen.

Anlage

Gewählte Mandatsträger der Stadt Luckenwalde im Aufsichtsrat der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH